**„Wir brauchen einheitliche Richtlinien und unbürokratische Hilfen für unsere Bäder“**

**„Die Gesundheit und das Wohlergehen unserer Gäste und unserer Mitarbeiter müssen stets die oberste Maxime unseres Handelns sein“, erklärt der Präsident der Europäischen Waterpark Association, Oberösterreichs Wirtschafts-Landesrat Markus Achleitner, in Bezug auf die Folgen der Ausbreitung des Corona-Virus für die europäische Bäderlandschaft.**

Achleitner ist selbst davon betroffen. Als Aufsichtsratsvorsitzender der oberösterreichischen Thermenholding musste er am 13. März die Schließung der drei Standorte für den öffentlichen Badebetrieb anordnen. Keine leichte Entscheidung, immerhin ist die Thermenholding Oberösterreichs größter touristischer Arbeitgeber!

Europaweit kommt es immer häufiger zu Schließungen öffentlicher Bäder aus Gründen der Prophylaxe. Diese Maßnahme ist einer von vielen Bausteinen, mit denen die betroffenen Länder derzeit versuchen, die Ausbreitung des Corona-Virus zumindest zu verlangsamen. Allerdings herrscht in der Branche nach wie vor große Verunsicherung, denn es gibt keine einheitlichen Richtlinien dafür, wann ein Bad geschlossen werden muss. Gelten hier die bereits ausgesprochenen Versammlungsverbote, und wenn ja: ab wie vielen Gästen, die zeitgleich anwesend sind, muss ein Freizeitbad oder eine Therme geschlossen werden? Darauf gibt es von den meisten Behörden bisher keine klare Antwort.

Nach wie vor gilt die Expertenmeinung, dass in öffentlichen Bädern keine besondere Gefährdung bezüglich einer Ansteckung mit dem Corona-Virus besteht. In den Becken von Hallenbädern und Freibädern, deren Beckenwasser mit Chlor oder ähnlichen Systemen in einem permanenten Prozess desinfiziert wird, haben die Viren keine Überlebenschance. Aber eine Ansteckung durch Niesen, Husten etc. ist in Freizeitbädern und Thermen genauso möglich wie an allen anderen öffentlichen Orten, ob dies ein Bahnhof, ein Einkaufszentrum oder ein Theater ist.

Daher haben viele Betreiber öffentlicher Bäder in Deutschland jetzt von sich aus entweder die Zahl der maximal zugelassenen Gäste limitiert oder ihre Anlagen vorsorglich komplett geschlossen. Das Problem dabei: Weil diese auch aus Sicht der Virologen vernünftige Maßnahme, die dazu beitragen soll, dass durch eine generelle Einschränkung sozialer Kontakte die Ausbreitung des Virus verhindert bzw. zumindest verlangsamt wird, von den Bädern selbst veranlasst wurde, haben sie in der Regel keinen Anspruch auf Erstattung der entstehenden wirtschaftlichen Einbußen etwa durch ihre Betriebsunterbrechungsversicherungen.

Dieser Anspruch auf Schadensausgleich greift bei fast allen Versicherungen erst dann, wenn das Corona-Virus in die Liste der Krankheitserreger nach dem Infektionsschutzgesetz aufgenommen wurde und auf dieser Grundlage eine behördliche Anordnung der Schließung erfolgte. Diese Anordnung können bisher nur einige wenige Bäder vorweisen. Noch scheuen viele Gesundheitsämter eine solche Anordnung, weil sie sich vor Regressansprüchen fürchten.

Dies führt jedoch dazu, dass in der föderalistisch geprägten Bundesrepublik Deutschland derzeit völlige Verwirrung bei den Betreibern öffentlicher Bäder herrscht, weil es keine klare Richtlinie gibt: „Die einen haben (noch) ganz normal geöffnet, andere ihre Besucherzahlen auf fünfhundert oder einhundert pro Tag limitiert, wieder andere Bäder sind bereits komplett geschlossen“ beklagt Dr. Klaus Batz, der Geschäftsführer der European Waterpark Association, die gegenwärtige Situation. Die Betreiber der öffentlichen Bäder fühlen sich bei der Ausübung ihrer hohen Verantwortung alleine gelassen.

Schließlich habe, so Dr. Batz weiter, eine Schließung für die Betreiber, egal ob dies die Kommunen selbst, kommunale Unternehmen wie die Stadtwerke oder auch private Unternehmen seien, weitreichende wirtschaftliche Folgen: „Bei rund 6.000 öffentlichen Bädern, davon auch große Wasserparks mit mehr als 500 Beschäftigten, sprechen wir über Arbeitsplätze in einer sechsstelligen Zahl, die bei einer längerfristigen Schließung ohne entsprechende Hilfe für die Bäder gefährdet sind“. Besonders private Betreiber und kleinere Kommunen, deren Haushalte ohnehin bereits stark belastet sind, haben keine Chance, die Verluste in ausreichender Weise zu kompensieren.

„Auch kurzfristige Kredite, die zurückgezahlt werden müssen, helfen den öffentlichen Bädern nicht weiter“, erklärt der Geschäftsführer der European Waterpark Association. Öffentliche Bäder seien als wichtige Einrichtungen der kommunalen Daseinsvorsorge aufgrund ihrer Bedeutung für das soziale Leben ohnehin in der Regel bereits defizitär, weil die Eintrittstarife bewusst niedrig gehalten werden, um möglichst allen Schichten der Bevölkerung Gesundheit, Sport und gemeinsame Freizeitgestaltung in den Bädern zu ermöglichen.

Daher fordert die European Waterpark Association, dass möglichst umgehend europaweit gleiche Regelungen zum Betrieb bzw. zur Schließung von Bädern in Zeiten des Corona-Virus getroffen werden. Gleichzeitig komme es darauf an, kurzfristig effektive wirtschaftliche Hilfen zur Verfügung zu stellen, die nicht nur aus Krediten bestehen dürfen: „Die Freizeit- und Tourismuswirtschaft ist die Branche, die schon jetzt am stärksten und am unmittelbarsten von der Krise betroffen ist. Daher kommt es auch darauf an, jetzt und nicht erst in einigen Monaten mit staatlichen und EU-Mitteln echte Hilfe zu leisten“.

*Abdruck honorarfrei, Belegexemplar erbeten.*